

## Checkliste zum Bundes-Teilhabe-Gesetz für Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen und ihre Unterstützer\*innen

### Woran muss ich bis Ende 2019 gedacht haben?

#### Worum geht's?

Zum 1. Januar 2020 gilt ein neues Gesetz. Das Bundes-Teilhabe-Gesetz. Mit diesem Gesetz ändern sich viele Leistungen für Menschen mit Behinderung. Vor allem die Leistungen für Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben.

Bis Ende 2019 werden die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt direkt vom Eingliederungshilfeträger an die Einrichtung gezahlt. Das ist ab 2020 anders. Ab dem 1. Januar 2020 bekommt der Mensch mit Behinderung – auch wenn er in einer Wohneinrichtung lebt - seine Lebensunterhaltsleistungen und andere Einkünfte direkt selbst vom Sozialamt ausgezahlt. Von diesem Geld muss er dann die Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Einrichtung bezahlen.

Von dem Geld muss er aber auch seine anderen Bedürfnisse erfüllen und wenn er möchte sparen, z.B. für Kleidung und andere wichtige Anschaffungen. Einen extra Barbetrag gibt es ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr.

Damit das alles gut funktioniert, sollten hierfür die folgenden Schritte beachtet werden:

<b>1. Girokonto</b>	
<p><b>Girokonto</b> rechtzeitig einrichten. Jede Bewohner*in einer Wohneinrichtung benötigt ab dem 1.1.2020 ein Girokonto. Dies muss rechtzeitig bei <b>einer Bank</b> eingerichtet werden. Das Konto wird benötigt, damit die Grundsicherung, die Rente, das Wohngeld, der Unterhalt und/oder das Werkstattentgelt auf das Konto gezahlt werden können. Von diesem Konto können dann auch die Überweisungen an die Wohneinrichtung erfolgen.</p>	<p><b>Jetzt Girokonto einrichten</b> <input type="checkbox"/></p>
<p>Für die Einrichtung eines Kontos braucht es einen <b>gültigen Personalausweis</b>. Dieser muss, wenn keiner vorliegt, beim <b>Bürgeramt</b> beantragt werden. Dafür braucht man ein <b>biometrisches Foto</b> und eine Meldebescheinigung. In Ausnahmefällen kann aus gesundheitlichen Gründen von der Ausweispflicht abgewichen werden.</p>	<p><b>Jetzt ggf. Personalausweis beantragen</b> <input type="checkbox"/></p>
<p>Die <b>Bankverbindung</b> mit dem Girokonto muss dem Sozialleistungsträger und allen anderen Leistungsträgern – z.B. dem Rententräger, Eingliederungshilfeträger, der Wohngeldstelle – von denen Leistungen in Anspruch genommen werden mitgeteilt werden.</p>	<p><b>Bankverbindung allen Leistungsträgern mitteilen</b> <input type="checkbox"/></p>

<p><b>2. Schwerbehindertenstatus</b></p>	
<p>Der <b>Schwerbehindertenstatus</b> sollte überprüft werden. Vor allem wenn eine Mobilitätseinschränkung vorliegt, sollte man sich fragen, ob das <b>Merkzeichen G oder aG</b> im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist. Ggf. sollte beim <b>zuständigen Versorgungsamt</b> ein weiteres Merkzeichen beantragt werden. Das Merkzeichen ist wichtig für die Berücksichtigung von Mehrbedarfen.</p>	<p><b>Jetzt</b> <b>Merkzeichen überprüfen und ggf. beantragen</b> <input type="checkbox"/></p>
<p><b>3. Sozialhilfe</b></p> <p>Die meisten Menschen, die in Wohneinrichtungen leben, haben Anspruch auf <b>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b>. Einzelne können ihren Lebensunterhalt vielleicht auch aus dem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten. Manche haben Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt.</p> <p>Die Prüfung, ob ein Anspruch besteht oder nicht, macht das Sozialamt. Dort sollte ein <b>Antrag</b> gestellt werden. Der Antrag kann grundsätzlich formlos gestellt werden, die entsprechenden Antragsformulare hat das Sozialamt. Der Antrag sollte <b>möglichst frühzeitig</b> gestellt sein. Hierbei ist zu beachten, dass es neben dem <b>Regelsatz</b> in Höhe von aktuell 382,- € (zum 1.1.2020 werden die verschiedenen Sozialhilfeleistungen etwas erhöht, die exakten Sätze stehen noch nicht fest) in der Regelbedarfsstufe 2 (in Einrichtungen = gemeinschaftlichen Wohnformen) <b>verschiedene Leistungen für besondere Bedarfe</b> gibt, die gesondert beantragt werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kosten der Unterkunft</b>, ggf. mit Steigerungsbetrag nachweisen. Hierfür braucht es den <b>neuen Mietvertrag oder Wohn- und Betreuungsvertrag</b> mit der <b>Einrichtung</b> und / oder eine <b>Mietkostenbescheinigung</b>. Diese kann die Einrichtung ausstellen.</li> <li>• Bewohner von gemeinschaftlichen Wohnformen haben ein Recht, rechtzeitig über die Änderungen zum Wohn- und Betreuungsvertrag in Leichter Sprache informiert zu werden. Auch der Bewohnerbeirat muss bei dem geänderten Wohn- und Betreuungsvertrag zustimmen. Der neue Wohn- und Betreuungsvertrag ist beim Antrag auf Grundsicherung vorzulegen.</li> </ul>	<p><b>bis spätestens 30.10.2019</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>Grundsicherung beantragen</b></p> <p><b>Kosten der Unterkunft nachweisen</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>Neuen Miet- oder WBVG-Vertrag mit der Einrichtung abschließen</b> <input type="checkbox"/></p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger die Kosten der Unterkunft direkt an den Leistungserbringer/Vermieter überweist. Wenn das gewünscht wird, muss hierfür eine <b>gesonderte Erklärung</b> abgegeben werden. Es kann auch ein <b>SEPA-Lastschriftverfahren</b> oder auch ein <b>Dauerauftrag vom eigenen Konto für Mietzahlungen und vereinbarte Verpflegung</b> eingerichtet werden.</li> <li>• <b>Mehrbedarf für Mobilität</b> bei Merkzeichen „G“ oder „aG“, aktuell 64,94 € monatlich</li> <li>• Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung (<b>Krankenkostzulage</b>), insbesondere bei besonderen Erkrankungen. Hierfür braucht es ggf. ein ärztliches Attest.</li> <li>• Mehrbedarf wegen <b>Mittagessen in einer WfbM</b>, aktuell 3,30 € pro Arbeitstag</li> </ul> <p>Es gibt außerdem <b>Mehrbedarfe für werdende Mütter, für Alleinerziehende und zur Schulbildung</b>. Auch gibt es weitere einmalige Bedarfe z.B. für die Anschaffung/Reparatur von orthopädischen Schuhen.</p> <p>Es gibt auch <b>besondere Bedarfe</b>, bei denen der Regelsatz erhöht werden kann, z.B. wegen regelmäßiges Zerreißen der Kleidung, zerstören/beschädigen des Mobiliars, Bedarf an besonderen Kleidungsgrößen o.ä. Eine <b>abweichende Regelbedarfsfeststellung</b> muss ebenfalls gesondert beantragt werden.</p> <p>Das für die Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII ausgeführte gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass der oder die Bewohner*in einen Anspruch auf Leistungen nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialgesetzbuch II, hat. Das ist bei Menschen mit einer sog. geistigen Beeinträchtigung jedoch nur selten der Fall.</p>	<p><b>ggf. Dauerauftrag für Miete und Verpflegung einrichten</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>Mehrbedarf Mobilität</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>Krankenkostzulage</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>Mittagessen in WfbM</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>ggf. weitere einmalige Bedarfe beantragen</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>ggf. abweichende Regelbedarfsfeststellung beantragen</b> <input type="checkbox"/></p>
<p><b>4. Wohngeld</b></p>	
<p>Wer keinen Anspruch auf Grundsicherung hat, z.B. weil er oder sie eine Rente bezieht, hat ggf. trotzdem einen Anspruch auf <b>Wohngeld</b> (ab 2020 190 € monatlich). Hierfür muss ein <b>Antrag bei der Wohngeldstelle</b> gestellt werden.</p>	<p><b>ggf. Wohngeld beantragen</b> <input type="checkbox"/></p>

<p><b>5. Rente</b></p>	
<p>Die Rente wird ab Januar 2020 auch auf das Konto des Menschen mit Behinderung gezahlt. Hierfür muss der <b>Rentenversicherung</b> die <b>neue Bankverbindung zum Girokonto</b> mitgeteilt werden. Einen extra Antrag zur Leistung der Rente auf das eigene Konto und damit zur Beendigung der bisherigen Überleitung der Rente an den Eingliederungshilfeträger braucht es nicht.</p>	<p><b>Rentenversicherung Bankverbindung mitteilen</b> <input type="checkbox"/></p>
<p><b>6. Eingliederungshilfe</b></p>	
<p>Ab 2020 müssen die <b>Eingliederungshilfeleistungen</b> (Fachleistungen, z.B. zur Unterstützung und Betreuung) <b>neu beantragt werden</b>. Es sollte im Herbst 2019 ein Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe beim Eingliederungshilfeträger gestellt werden.</p> <p>In manchen Bundesländern sind nun bestimmte <b>Übergangsregeln</b> und Verfahrensvereinfachungen vereinbart, nach denen auch bestehende Eingliederungshilfeleistungen ohne neuen Antrag weitergeleistet werden. Wer also keinen neuen Antrag stellen möchte und einen <b>gültigen Leistungsbescheid</b> hat, kann sich auch zunächst beim seinem Eingliederungshilfeträger <b>vor Ort informieren</b>, ob ein neuer Antrag zwingend erforderlich ist.</p> <p>Der Eingliederungshilfeträger soll ein <b>Gesamtplanverfahren</b> durchführen. Hieran sollten die Menschen mit Behinderung mitwirken und sich so gut wie möglich mit ihren Unterstützern darauf vorbereiten. Zu diesem Thema gibt es eine gesonderte Einführung für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung in Leichter Sprache „<a href="#">Wie bekomme ich Leistungen zur Teilhabe? Neue Regelungen nach dem Bundes-Teilhabe-Gesetz</a>“</p>	<p><b>Herbst 2019 Eingliederungshilfe beantragen</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>Vor Ort informieren und Bescheid prüfen</b></p> <p><b>Am Gesamtplanverfahren mitwirken und vorbereiten</b></p>
<p><b>7. Pflege</b></p>	
<p>Die Pflegeversicherung beteiligt sich an den Kosten der Leistungen in Wohneinrichtungen für die Pflegegrade 2 bis 5 pauschal mit 266 € im Monat. Hierfür ist ggf. ein <b>Antrag bei der zuständigen Pflegeversicherung</b> zu stellen.</p> <p>Sind pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die in einer Einrichtung leben am Wochenende oder in den Ferien bei ihren Familien, können sie wie bisher anteilig für jeden Tag der häuslichen Pflege Pflegegeld beantragen (Bei Pflegegrad 5 sind das z.B. 30,03 pro Tag).</p>	<p><b>Herbst 2019 Leistungen der Pflegeversicherung beantragen</b> <input type="checkbox"/></p>

**Hier können Sie weitere Informationen und Beratung bekommen:**

- Die Lebenshilfe in Ihrer Nähe  
Die Adresse finden Sie im Internet:  
[www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)
- Die Teilhabe-Beratung in Ihrer Nähe  
Die Adresse finden Sie im Internet:  
[www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)
- Das Grund-Sicherungs-Amt in Ihrer Nähe
- Der Eingliederungs-Hilfe-Träger in Ihrer Nähe

**© 2019 Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

Raiffeisenstraße 18  
Tel. 06421 491-0  
Fax 06421 491-167  
[bundesvereinigung@lebenshilfe.de](mailto:bundesvereinigung@lebenshilfe.de)  
[www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

Alle Rechte vorbehalten.

Verfasserin: Antje Welke, Abteilungsleitung Konzepte und Recht  
2. überarbeitete Fassung, September 2019

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können rechtliche oder tatsächliche Irrtümer nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen kann daher keine Gewähr gegeben werden; eine Haftung wird ausgeschlossen.